



SV 1969 Melchow/Grüntal e.V.

Vereinsnummer 61-061035; Vereinsregister VR 4248 FF

Beitragsordnung

Stand: 28.02.2018

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
- (2) Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

- (1) Es sind jährliche Grundbeiträge in Höhe entsprechend der folgenden Tabelle zu entrichten:

(1.1) Gruppe 1	Abteilung Fußball	Jahresbeitrag
A 1	erwachsene aktive Mitgl. mit eigenem Einkommen	110,00 €
A 2	erwachsene aktive Mitgl. ohne eigenem Einkommen	60,00 €
A 3	jugendliche aktive Mitgl. ab 14 Jahren	55,00 €
A 4	jugendliche aktive Mitgl. bis 14 Jahre	35,00 €
P 1	erwachsene passive Mitgl. mit eigenem Einkommen	60,00 €
(1.2) Gruppe 2	Abteilung Volleyball	
A 1	erwachsene aktive Mitgl.	95,00 €
A 2	erwachsene passive Mitgl.	60,00 €
A 3	Schüler, Studenten	45,00 €
(1.3) Gruppe 3	Abteilung Tischtennis	
A 1	erwachsene aktive Mitgl.	110,00 €
A 2	erwachsene passive Mitgl.	60,00 €
A 3	Schüler, Studenten	45,00 €
(1.4) Gruppe 4	Abteilung Billard	
A 1	erwachsene aktive Mitgl.	110,00 €
A 2	erwachsene passive Mitgl.	60,00 €
A 3	Schüler, Studenten	45,00 €
(1.5) Gruppe 5	Allgemein	
E	Ehrenmitglieder	0,00 €



SV 1969 Melchow/Grüntal e.V.

Vereinsnummer 61-061035; Vereinsregister VR 4248 FF

- (2) Zusätzliche Beitragssätze können durch die einzelnen Abteilungen, entsprechend der Haushaltsplanung, festgelegt werden. Diese Mittel stehen ausschließlich der Durchführung des Sportbetriebes in diesen Abteilungen zur Verfügung.
- (3) Freiwillig können höhere Beiträge geleistet werden.
- (4) Der Beitrag ist grundsätzlich als Jahresbeitrag bis zum 31. März des lfd. Geschäftsjahres zu entrichten.
- (5) Werden Personen nach dem 31. März aufgenommen, so haben diese neuen Mitglieder ab Aufnahmemonat ihren Beitrag zu entrichten.
- (6) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.

Melchow, 28.02.2018